



GEMEINDEAMT RUDEN

Obermitterdorf 30, A – 9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten
Tel.: 04234/218 Fax: 04234/218-6 www.ruden.at E-Mail: ruden@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 25. April 2024 Zahl: 817-9/2024 GR mit der eine Friedhofs- und Urnenstättenordnung für die Gemeindefriedhöfe Ruden und St. Radegund erlassen wird

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 25. April 2024 wird gemäß § 26 Abs 1 Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBl 61/1971 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 105/2022 verordnet:

§ 1

Eigentum und Zweckbestimmung

- (1) Die Friedhöfe Ruden und St. Radegund mit den jeweiligen Aufbahrungshallen sind Eigentum der Gemeinde Ruden und sind dem Zweck ihrer Einrichtung entsprechend zu nutzen.
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe und Aufbahrungshallen obliegt der Gemeinde Ruden.

§ 2

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Besuchszeiten sind bis auf weiteres nicht eingeschränkt, können jedoch von der Friedhofsverwaltung jederzeit befristet eingeschränkt werden. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten den gesamten Friedhofes oder einzelner Friedhofstile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (2) Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden. Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),

- d) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern, Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Assistenz- und Therapiebegleithunde),
- f) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen.

§ 3

Vornahme gewerblicher Arbeiten

Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden. Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofs- und Urnenstättenordnung und die Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu befolgen.

Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten auf den Friedhöfen verursachen. Die Friedhofsverwaltung kann für Beschädigungen an Grabanlagen durch Gewerbetreibende nicht haftbar gemacht werden.

Gewerbetreibenden ist zur Durchführung ihrer Arbeiten das Befahren der Wege nur mit geeigneten Fahrgeräten (Leichtfahrzeugen) und nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Der Fahrzeughalter hat für die von ihm verursachten Schäden an Wegen und Anlagen aufzukommen.

Die auf den Friedhöfen berufsmäßig tätigen Gewerbetreibenden haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle, allfälliges Aushubmaterial und sonstigen Abraum aus den Friedhöfen auf eigene Kosten zu entfernen. Ein Ablagern bei den Müllsammelstellen der Friedhöfe ist nicht gestattet.

Die Lagerung der benötigten Werkzeuge und Materialien sind während der Arbeiten so zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen. Die Geräte dürfen nicht an der Wasserentnahmestelle des Friedhofes gereinigt werden.

§ 4

Bestattungsanlagen

Der Friedhof besteht aus einer Fläche zur Bestattung von Leichen und einer Fläche zur Bestattung von Leichenasche (Urnen).

§ 5

Grabarten

Die Gräber werden eingeteilt in Reihen-Einzelgräber und Familiengräber, Urnengräber, Urnennischen und Urnensäulen. Die Reihengräber werden nach dem bei der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt Ruden) zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegten Gräberplan fortlaufend belegt.

§ 6

Ruhefristen

Die Benützungsdauer (Ruhefrist) beträgt für Gräber 10 Jahre ab der letzten Bestattung (Ruhefrist für einen Leichnam). Für Urnenwandnischen ist keine Mindestnutzungsdauer festgelegt.

§ 7

Nutzungsrecht

- (1) Durch den Erwerb eines Grabes oder einer Gruft erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung. Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Ruden.
- (2) Der Erwerb eines Einzelgrabes berechtigt zur Beisetzung eines Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefrist.
- (3) Durch den Erwerb eines Familiengrabes können der Erwerber und seine Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.
- (4) Ein neues Grab wird nicht beigestellt, wenn auf dem Friedhof bereits ein Grab besteht, in das die Leiche beigesetzt werden kann.
- (5) Das Grabnutzungsrecht wird durch die Bezahlung eines privatrechtlichen Entgeltes erworben. Die Höhe dieses Entgeltes richtet sich nach der Friedhofsgebührenverordnung. Derjenige, durch den die erstmalige Zahlung geleistet wurde, ist der Nutzungsberechtigte und als solcher in die EDV-geführte Gräberkartei einzutragen.
- (6) Eine Übertragung des Grabbenutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Ruden möglich.
- (7) Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.

§ 8

Beendigung und Verlust des Nutzungsrechts

Die Gemeinde Ruden ist jederzeit berechtigt, einen Gemeindefriedhof oder Teile eines solchen aufzulassen oder umzuwidmen und die Einstellung der Bestattungen anzuordnen. In diesem Fall endet das Nutzungsrecht mit dem Zeitpunkt der Auflassung des Friedhofes ohne Leistung einer Rückvergütung. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Grabstätten zu verlegen.

Das Nutzungsrecht erlischt:

- nach Ablauf der Nutzungsdauer
 - bei ungenügender Instandhaltung der Grabstätte trotz Aufforderung, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben
 - bei Nichtermittlung des Nutzungsberechtigten trotz Anbringen eines Hinweises auf der Grabstätte während eines Zeitraumes von sechs Monaten
 - durch Entzug bei gröblicher Verletzung der Bestimmungen der Friedhofs- und Urnenstättenordnung
 - bei Nichtzahlung der Gebühr trotz Mahnung
 - durch schriftlichen Verzicht (frühestens 10 Jahre nach der letzten Beisetzung möglich)
- (1) Die Gemeinde Ruden teilt dem Benützungsberechtigten das Erlöschen des Benützungsbrechtes durch Zeitablauf oder durch Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage mindestens sechs Monate vorher mit.
 - (2) Nach dem Erlöschen des Benützungsbrechtes können Leichenreste und Aschereste (Urnen), sofern sie der bisher Benützungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen oder beerdigen lässt oder innerhalb dieser Frist kein Rechtsnachfolger ermittelt werden kann, von der Gemeinde Ruden in einem Gemeinschaftsgrab beerdigt oder beigesetzt werden.
 - (3) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit verliehen und kann nach Entrichtung der Nachlöseentgelte auf jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
 - (4) Die Gemeinde Ruden verpflichtet sich, bei Stilllegung oder Auflassung der Bestattungsanlage darauf Bedacht zu nehmen, dass Leichen- und Aschenreste an Ort und Stelle zerfallen können und somit keine Beisetzung der Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage notwendig wird. Im Falle des Erlöschens des Rechtes zur Verwendung der Bestattungsanlage verpflichtet sich die Friedhofsverwaltung dazu, Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage beizusetzen. Bei der Wahl der Bestattungsanlage ist auf die Interessen der Angehörigen Bedacht zu nehmen.
 - (5) Ist das Nutzungsrecht erloschen, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte frei verfügen.
 - (6) Der Nutzungsberechtigte hat im Falle des Erlöschens des Nutzungsbrechtes keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

§ 9

Gestaltung der Grabstätte

Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu betreten. Die Grabstätten sind deshalb möglichst bald, spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes zu gestalten. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem und sauberem Zustand gehalten, oder drohen Grabmäler zu verfallen, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, innerhalb angemessener Frist alle (die) Mängel zu beheben. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht, so wird das Nutzungsrecht aberkannt.

Wenn das Erdmaterial nach einer Beisetzung einsinkt, hat der Nutzungsberechtigte für das Auffüllen der Erde sofort nach Kenntniserlangung Sorge zu tragen.

Bäume, Ziersträucher und dergleichen dürfen den Zutritt zu den Wegen und den benachbarten Grabstätten nicht erschweren und in die benachbarten Grabstätten hineinreichen. Für Schäden, die durch den Überhang oder Wurzelbildung an benachbarten Grabstätten entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte. Die Friedhofsverwaltung kann die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume oder Sträucher anordnen.

Jede Neuerrichtung und Veränderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen, sowie Bepflanzungen größeren Ausmaßes bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

Grabmäler sind ihrer Größe entsprechen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und ein Schiefstehen oder Umfallen – besonders beim Aushub von Nachbargräbern verhindert wird.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die völlige Beseitigung von Grabeinrichtungen, welche ohne Genehmigung errichtet wurden oder sich nicht in das Bild des Friedhofes einfügen oder berechtigtes Ärgernis hervorrufen, anzuordnen.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Werkstoff, die Art und die Größe von Grabmälern, Einfriedungen oder dergleichen vorzuschreiben und entsprechende Verbote zu erlassen. Sie kann auch Änderungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorschreiben.

Es ist unzulässig, vor der Urnennischenwand Blumen, Kerzen und andere Andenken wie Blumenschalen, Kreuze, andere Zeichen und dergleichen aufzustellen oder abzulegen. Bei Nichtbeachtung wird derartiges von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt.

§ 10

Höhe und Material der Grabmale

- (1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (2) Durch die künstlerische Gestaltung der Grabmale darf deren Standsicherheit nicht beeinträchtigt werden.

§ 11

Haftung

Die Gemeinde Ruden haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust, Diebstahl oder die Zerstörung der von wem auch immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

§ 12

Benützungsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 11. November 1988 Zahl 693/817-1988-Kf, mit welcher eine Friedhofsordnung erlassen wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Rudolf Skorjanz